

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Anlage 9000.

Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Rgr.,
incl. Belegblätter 1 Thlr. 10 Rgr.
Inserate
die Spalte 1½ Rgr.
Reclamen unter d. Redactionsfach
die Spalte 2 Rgr.
Altkale
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hauptstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 25. Mai.

1871.

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 4/5.
Herausgeber Fr. Götter.
Erscheinensort d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Die für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Blätter in den Wochentagen
bis 8 Uhr Nachmittags.

No. 145.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die von dem General-Post-Amt in Berlin unterm 24. Februar d. J. erlassene Bekanntmachung, die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Pakete betr., wird das Publicum hiermit davon unterrichtet, dass sogenannte Rahmen zu Signatur-Adressen, bei denen die Briefe, die in denselben zu versenden sind, durch die Post zu versenden sind, bei dem hiesigen Papierfabrikanten H. Wölbling, Köhlerstraße, Köhler Hof, und Herrn Apian Bennewitz, Kleine Fleischergasse 1 u. 2, in verschiedenen Sorten zu haben sind.
Leipzig, den 22. Mai 1871.
Ober-Post-Amt.
Rantzsch.

Bauplatz-Versteigerung.

Der einen Theil des der Stadtgemeinde gehörigen zeitweiligen Georgenhausgartens bildende, an der Kläberstraße gelegene und nach der neulichen Versteigerung nicht zugelassene Bauplatz Nr. VII des bestehenden Parzellirungsplanes von 2015 □ Ellen Flächeninhalt soll anderweitig am Rathshaus veräußert werden.
Donnerstag den 1. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und sobald ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt, geschlossen werden.
Der Parzellirungsplan und die Versteigerungsbedingungen liegen in unserem Bauamt zur Einsichtnahme aus, woselbst auch Exemplare des lithographirten Plans für 5 Rgr., sowie auf Verlangen Abschriften von den Bedingungen gegen die Copialgebühr zu erhalten sind.
Leipzig, den 24. Mai 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Aus der Postwelt.

Leipzig, 24. Mai. Die Angelegenheit der Ersetzung zweier Postsecretäre, welche im Reichstag bereits eine so lebhaft debattirte, scheint noch weitere unliebbare Ausdehnung annehmen zu wollen. Es circulirt seit einigen Tagen unter den Reichstagsmitgliedern eine Circularverfügung des Generalpostdirectors Stephan an sämmtliche Oberpostdirectoren, deren Inhalt den von dem Staatsminister Delbrück abgegebenen Erklärungen vielfach widerspricht und deren Inhalt den Reichstag Ursache geben wird, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Die Verordnung lautet:
Berlin, 29. April. Die Mehrzahl der bei dem dortigen Postamt angehörenden Ober-Postsecretäre und Postsecretäre, sowie mehrere der dortigen Post-Unterbeamten haben sich mit Petitionen um Aufhebung ihrer Befolgungen an den Reichstag gewandt. Derartige Schritte sind aus durchaus unangemessenen zu bezeichnen. Die Beamten dürfen zu der Central-Verwaltung des Postwesens keinen Anspruch haben, da dieselbe bisher so auch fernorts in der weitestgehenden Ausübung der Gehaltsverhältnisse nach Maßgabe der vorhandenen Mittel selbst Bedacht nehmen werde, und es zeigt von einer unrichtigen Auffassung der dienstlichen Stellung, wenn die Beamten ihre dienstlichen Wünsche durch einseitige Verfügungen bei dem einen der legislativen Factoren durchzusetzen zu können glauben. Es ist anzunehmen, daß die petitionirenden Beamten in der Beziehung sich das Unangemessene ihres Schrittes nicht gehörig klar gemacht haben, und daß eine entsprechende Vorhaltung genügen wird, sie darüber aufzuklären. Eine solche Vorhaltung wollen die Oberpostdirectoren den sämmtlichen Beamten und Unterbeamten, welche die Petition unterschrieben haben, ohne Verzug machen lassen. Die Oberpostdirectoren wollen jedoch gleichzeitig recht eingehend prüfen, ob die Petition vielleicht von einzelnen Beamten, beziehungsweise Unterbeamten in agitatorischer Weise hervorgerufen worden ist. Ist dies der Fall, so werden die Oberpostdirectoren in pflichtmäßige Ermahnung zu nehmen haben, und das letztere Verbleiben der betreffenden Beamten, beziehungsweise Unterbeamten in d. R. nicht vielleicht dazu führen könnte, unter dem dortigen großen Personal den sonst vorhandenen guten Geist und die Disciplin zu untergraben. Nach Umständen würden die Oberpostdirectoren in dem hiermit mit möglicher Beschleunigung zu erstattenden Bericht gleichzeitig bestimmte Anträge wegen Veretzung der betreffenden zu stellen haben. Es hat beim General-Postamt übrigens ernstes Befremden hervorgerufen, daß die Oberpostdirectoren von den vorbereitenden Schritten, die zu der Collectivpetition selbst gegeben sind, keine Kenntniz erlangen, von der ganzen Angelegenheit nicht mehr, wie es den Anschein hat, erst dann etwas erfahren haben, als die Petition bereits zur Absendung gelangt war. Die Oberpostdirectoren wollen sich auch über diesen Punkt näher äußern. General-Postamt. Stephan.
In den Reichstagskreisen ist jetzt ebenfalls der Verlauf derjenigen Verfügung des Generalpostamts bekannt geworden, auf welche wir bereits vor mehreren Tagen aufmerksam machen konnten und die sich über die Maßregeln vertheilt, welche gegen die häufigen Erkrankungen und Beurteilungen der Postbeamten ergreifen werden sollen. Diese Verfügung lautet:
In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in welchen namentlich jüngere Beamte wegen Erkrankung vorübergehend aus dem Dienst bleiben, in aufwühlender Weise. Diese Erkrankung weist darauf hin, daß ein großer Theil der jüngeren Beamten dazu neigt, jedes, auch das geringste, die Dienstunfähigkeit in Wirklichkeit nicht bedingende Uebelwehnen zum Ausfluß dazu benutzend, vom Dienste sich fern zu halten. Auch in Fällen wirklicher Erkrankung wird wahrscheinlich nach eingetretener Wiederherstellung die Wiedereinnahme der Geschäfte nach unnötig hinauszogelassen. Um diesem Mißbrauch entgegen zu treten, bestimmte ich Folgendes: Die Herren Vorsteher der Postämter haben von jetzt ab in jedem einzelnen Falle durch Krankheitsentschuldung eines Beamten oder Unterbeamten vom Dienst zunächst genaue Kenntniz über den Zustand des Betroffenen einzu-

ziehen, bez. von dem Verlauf der Krankheit sich unterrichten zu lassen. Unter Vorlegung beglaubigter Abschrift des ärztlichen Attestes ist sofort Anzeige zu erhalten und gleichzeitig seitens des Herrn Vorstehers die pflichtgemäße Erklärung abzugeben, ob er von der wirklichen Dienstunfähigkeit des als krank gemeldeten Beamten bez. von der notwendigen Dauer der Dienstverhinderung überzeugt sei. Bei allen nicht angefertigten Attesten oder rememoratorisch beschlagnahmten Attesten kommen die Competenzen derselben vom Tage der Fernhaltung vom Dienste ab zunächst in Wegfall und dürfen vorerst nicht ausgestellt werden. Die nachträgliche Herstellung, bis zu einem bestimmten Termin wird dann eintreten, wenn die wirkliche Dienstunfähigkeit der betreffenden Beamten unzweifelhaft nachgewiesen ist. Wenn Fälle vorkommen, wo etwamäßig angestellte Beamte oder Unterbeamte ohne zureichenden Grund, wegen geringfügiger Unpünktlichkeiten oder unter Vorhaltung von Krankheiten, sich vom Dienste fernhalten, wird dies bei Benützung von Gehaltszulagen in Betracht gezogen werden. Bei dieser Gelegenheit nehme ich zugleich Veranlassung, mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit aufsteigende Zahl der Gesuche um Bewilligung von Urlaub zu bemerken, daß hinsichtlich der nichtbündlichen Bemerkung der in Bezug auf Beurteilung wirklich erkrankter Beamten befolgenden milderen Praxis und namentlich auch der gemäßigten Anwendung der Unterabrechnung entsprechende Entschädigungen entgegen getreten werden muß. Es liegen häufig Fälle vor, in denen der nachgehende Urlaub nicht als unbedingt notwendig erkannt werden kann, sondern anzunehmen ist, daß es sich entweder nur um eine abschließende Entziehung von den Geschäften oder um Erlangung der gleichzeitig nachgehenden Gehaltsunterstützung handelt. Aber auch in Fällen wirklichen Krankheits wird vielfach eine entsprechende Kur am Orte — wenn nötig bei kurzer Dispensation vom Dienste — zur Wiederherstellung des betreffenden Beamten ausreichen und mithin ein Urlaub unnötig sein. Bevor daher künftig derartige Urlaubsgesuche mit vorgelegt werden, haben die betreffenden Herren Vorsteher genau und gewissenhaft zu prüfen, ob solche nach ihrer eigenen Ueberzeugung unter den obigen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheinen. Das ärztliche Attest kann allein nicht maßgebend sein, denn abgesehen davon, daß ein solches Attest nur auf einer kurzen Untersuchung ohne vorherige längere Beobachtung des Erkrankten basiert, so liegt es auf der Hand, daß vom ärztlichen Standpunkt aus in der Regel Fernhaltung vom Dienste, Erleichterung u. dgl. als das zweckmäßigste erkannt und empfohlen werden wird, unbekümmert um die dienstlichen Interessen und die pecuniären Verhältnisse der Beamten. Ist demnach die Einreichung von Urlaubsgesuchen notwendig, so ist jedes Mal eingehend über den Fall zu berichten.

Dem Bernehmen nach haben sich einige renommierte Aerzte in Leipzig bereits entschlossen, so lange die vorstehende Verordnung in Kraft bleibt, gar keine Zeugnisse an erkrankte Postbeamte auszustellen.

Apostolische Gemeinden.

Nachdem das Cultusministerium die von den in Dresden, Leipzig und Königsberg zusammengetretenen Gemeinden des apostolischen Glaubensbekenntnisses eingereichten Statuten geprüft hat, so ist, da sich gegen deren Inhalt, sowie sonst Bedenken nicht ergeben haben, der gebachten Gemeinden die erforderliche Befähigung erteilt worden. Solches ist nunmehr dem Vorstand der hiesigen Gemeinde, Herrn Karl Albin Lorenz, unter Ausbändigung des Befähigungsdecrets eröffnet worden, wobei die Vorsteher zugleich beschließen wurden, daß sie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der übrigen Statuten der Gemeinden drei Gemeinden geltenden Statuten der Staatsbehörde gegenüber verantwortlich bleiben. Den Statuten zufolge ist der Zweck des Vereins ein rein religiöser, nämlich, daß seine Mitglieder durch Benutzung aller Segensmittel, welche der christlichen Kirche gegeben sind, in ihrem geistlichen Leben gefördert und tüchtig

Bekanntmachung.

Die noch nicht erhobene Entschädigung für allier einquartiert gewesene Durchzugstruppen kann in den nächsten Tagen bei uns erhoben werden.
Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.
Leipzig, den 24. Mai 1871.
Das Quartier-Amt.

Bekanntmachung.

Der Bau einer hölzernen Brücke über die Elster zwischen dem wilden Rothenhale und den Wölkernschen Rittergutswiesen, ingleichen der Bau eines neuen massiven Wehres an der Gohliser Mühle sollen, unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern, auf dem Wege der Submission vergeben werden.
Diejenigen, welche den einen oder anderen dieser Baue oder auch beide zu übernehmen beabsichtigen, wollen die Zeichnungen und Bedingungen in dem Bureau des Herrn Wasserbauinspector Georgi, Sternwartenstraße Nr. 40, in den Vormittagsstunden einsehen und ihre Fortsetzungen ebendortselbst bis zum
10. Juni 1871
versegelt abgeben.
Leipzig, den 24. Mai 1871.
Des Rathes Deputation zur Wasserregulirung.

Holzauction.

Freitag den 26. d. M. sollen Nachmittags von 3 Uhr an in Connewiger Revier, und zwar in der sogenannten Epige an der Pegauer Chauffee ca. 500 Stodholzhaufen unter dem Termine an Ort und Stelle öffentlich angelegenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 9. Mai 1871.
Des Rathes Forstdeputation.

werden mögen, alle ihre Pflichten gegen Gott und Menschen in ihren Familien und Geschäften, als Bürger und Unterthanen und als Mitglieder der christlichen Kirche zu erfüllen. Die Gemeindeglieder nehmen für sich und alle Getauften den Namen „Christen“ in Anspruch, bedienen sich aber, um der äußeren Nothwendigkeit willen, des Namens einer apostolischen oder „apostolischen Gemeinde“. Die Gottesdienste und alle heiligen Handlungen werden so gefeiert, wie es in der von den Aposteln aufgestellten Liturgie vorge-schrieben ist, insofern als es die den Landesgesetzen schuldige Rücksicht gestattet. Daher werden insbesondere alle heiligen Handlungen, welche mit dem Civilstand der betreffenden Personen in Verbindung stehen, nur mit Rücksicht auf die landesgesetzlichen Bestimmungen, zur Zeit also nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1870, gehandhabt werden. Die oberste kirchliche Behörde der Gemeinden bildet das Collegium der Apostel zu Albury in England, und sind alle localen Vorstände zum Gehorsam gegen deren Anordnungen, soweit dieselben nach den besonderen Landesgesetzen statthaft und ausführbar sind, verpflichtet. Der Vorstand jeder besonderen Gemeinde bildet der Oberhirt als höherer Vorsteher des Bezirks, dem in der Regel andere Geistliche (auch Priester oder Kleriker genannt) zur Hilfe in seinen Functionen und zur Beförderung des Cultus und der Seelsorge als Vorsteher an jeder einzelnen Ortsgemeinde untergeben sind. — Die Function des Oberhirten nimmt für die sächsischen Gemeinden zur Zeit wahr: der Vorsteher der Gemeinde zu Rassel, Herr Pfarrer Dr. Kosterlauer, lic. theol. Unter dessen Leitung sind als locale Vorsteher ordinirt und bestellt worden:
a) in Leipzig Herr Carl Albin Lorenz und Herr Carl König,
b) in Dresden Herr Wilhelm Hildebrand,
c) in Königsberg Herr August Friedemann.
Gelehrte Ausbildung der Geistlichen ist nicht unbedingt erforderlich, doch wird darauf gesehen werden, daß sie sowohl praktische kirchliche Übung erlangt, als mit einem nach den Umständen genügenden Grad von Schriftkenntniz, geistlicher Erkenntniz und populärer Lehrhaftigkeit ausgerüstet seien. Die Geistlichen werden nicht von der Gemeinde gewählt; sie empfangen Amt und Auftrag von den Aposteln, werden jedoch der Gemeinde nicht aufgetragen, sondern mit Zustimmung derselben angestellt. Die übrigen Amtsstellen des Oberhirten sind Diakonen, Unterdiakonen und Diaconissen. Die Diakonen werden ordentlich Weise von der Gemeinde gewählt und von dem Oberhirten derselben in ihr Amt gesetzt. Die Unterdiakonen und Diaconissen werden von dem höheren Vorsteher gewählt und unter Zustimmung der Gemeinde eingesetzt. Die Mitglieder erkennen sich nach Gottes Wort für verpflichtet, den zehnten Theil ihres reinen Einkommens dem Herrn darzubringen. Aus diesen Mitteln wird der Gemeinde der Unterhalt der Geistlichen, sofern dieselben ihre weltlichen Geschäfte aufgegeben haben, bestritten; Opfergaben, welche außerdem freiwillig beigegeben werden, dienen zur Erhaltung des Gottesdienstes und zur Pflege der Armen. (S. W.)

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 24. Mai. Der Hof des Mauricianum oder wenn man will der Pauliner Kirche ist dieser Tage durch Abbruch des letzten Restes der kleinen Seiten- und Nebengebäude vor der Westfront der Kirche viel geräumiger und freundlicher geworden. Die Witternächte des neugebauten sächsischen Flügels des Mauricianum tritt nun ganz frei vor Augen und macht einen

sehr guten Eindruck. Noch schöner Eindruck macht die Südfacade desselben Gebäudes nach dem Pauliner Hofe zu. Der oben erwähnte Hof des Mauricianum ist zu einem Theile aus dem einst zum Fürstenthume gehörenden und mit diesem im J. 1653 an die Universität gekommenen Garten, dem Hortus medicus (86 Ellen lang, 52 und 48 Ellen breit) entstanden. Dieser Garten mußte der Hochschule bis 1806 einen botanischen Garten ersetzen. Das Gewächshaus darin war nicht einmal betriebsfähig. Die Palmen des Gartens konnten daher in demselben nur dadurch erhalten werden, daß sie an die Wand des Fürstenthums gemalt waren. Der jetztige große botanische Garten ist ein Vermächtniz einer hochverdienten Wittve, Appellationsrathin Dr. Triep. Ehre ihrem Andenken!

Leipzig, 24. Mai. Das „Cincinnati Volksblatt“, eine der größten Zeitungen im Westen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, welches in Leipzig durch einen Special-Correspondenten vertreten ist, veröffentlicht in seiner Nummer vom 11. April einen drei Spalten langen, höchst feinsinnigen Artikel über die Leipziger Friedensfeier und das darauf gefolgte Friedensbankett der Behörden u. im Hotel de Prusse. Auch das hiesige Tageblatt, welches einen Artikel über das Siegesfest in Cincinnati veröffentlicht, ist in besagtem Artikel freundlichst erwähnt. — In der neuesten hierher gelangten Nummer der „New-York Staats-Zeitung“ sind in dem „Literatur- und Kunstbericht aus Deutschland“ unter Anderem besprochen: der Kunstverein in Leipzig, die Besichtigung der Kunstausstellung, die Aufführung der „Matthäus-Passion“ in der Thomaskirche, das zehnte Stif-tungsfest des „Zöllnerbundes“ (sehr ausführlich) und die Leipziger Theaterschule.

Leipzig, 23. Mai. Am vergangenen Sonntag hielt die Kranken- und Leiden-Commun „Vorwärts“ ihre Quartal-Versammlung behufs Vorlage des Rechenschafts-Berichts, Wahl eines Beisetzers und Abänderung der Todtenopfer-Scala ab. Der Vorliegende Bericht erwähnte, daß die jetzt herrschende Epidemie auch diese Commun nicht verschont habe und die Caffe sehr in Anspruch nehme; daß aber dennoch der Rechenschafts-Bericht vom verfloffenen Halbjahre immer noch ein Guthaben von 18 Thlr. 3 Rgr. 5 Pf. aufweise. Der Jahres-Bericht weist eine Einnahme von 1620 Thlr. 27 Rgr. 1 Pf. incl. Cassenbestand nach. Die Ausgabe beträgt in diesem Zeitraum 824 Thlr. 12 Rgr., bleibt Cassenbestand vom vorigen Jahre war 600 Thlr. 5 Rgr. 3 Pf. — Die Commun besteht gegenwärtig aus 410 Mitgliedern beiderlei Geschlechts; eingetreten sind im verfloffenen Jahre 62, ausgestreten und gestrichen 26 Mitglieder. Die Mitglieder sichern sich bei einer wöchentlichen Steuer von 15 Pf. ein Krankengeld von 1 Thlr. 15 Rgr. und ein Todtenopfer von 5 bis 25 Thalern. — Ein Antrag, die gleichmäßige Verteilung des Todtenopfers nach den Jahren betreffend, wurde von der Versammlung abgelehnt, und man entschied sich dahin, in Zeiten der Noth lieber einen erhöhten Steuerbeitrag zu zahlen.

Die Immatriculation an der hiesigen Universität, welche für dieses Semester als beendet anzusehen sein dürfte, ergibt als Gesamtresultat, daß 382 Studierende, darunter 245 Nicht-Sachsen, immatriculirt worden sind (S. W.). — Die Direction des Ritterschulhauses der Diakonissen-Anstalt zu Dresden hat drei Diakonissen permanent für die hiesige Stadt und nächste Umgebung in dem dazu ermietheten Parterrelocale der Kinderheilstätte des Herrn Prof. Dr. Hennig, Carolinenstraße 16, placirt, und haben diese drei mit dem 1. Mai ihre Thätigkeit zu beginnen gehabt. Es ist die beste Hoffnung